

§20

(1) Zur Kreuzungsanlage an höhengleichen Kreuzungen gehören

- Bahnanlagen,
- Straßenverkehrsanlagen,
- Sichtflächen.

(2) Zu den Bahnanlagen gehören

- das gleichermaßen dem Verkehr der Bahn und dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, dessen Begrenzung in einem Abstand von 2,0 m von der äußersten Schiene verläuft. Bei nicht rechtwinkligen Kreuzungen verläuft die Begrenzung rechtwinklig zur Straßenachse. Das Abstandsmaß von 2,0 m ist entlang der Straßenkante einzumessen, an der es der kleinere Wert ist. Bei Schmalspurbahnen beträgt das entsprechende Abstandsmaß 1,0 m.
- Schrankenanlagen,
- Warnkreuze gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- Haltlichtanlagen,
- andere, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Zeichen und Einrichtungen der Bahn.

(3) Zu den Straßenverkehrsanlagen gehören

- Warnzeichen und Baken (außer Warnkreuzen) gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- andere Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen einschließlich Fahrbahnmarkierungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- sonstige, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßeneinrichtungen.

(4) Sichtflächen sind solche Flächen, die zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse an höhengleichen Kreuzungen gemäß den Rechtsvorschriften herzustellen und ständig frei zu halten sind. Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer der Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Sichtfläche erfaßt werden, sind für die Herstellung und ständige Erhaltung des geforderten Zustandes jeweils auf ihrem Grundstück oder Grundstücksteil verantwortlich. Sie haben gemäß § 18 der Straßenverordnung Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingetretener Nachteile.

§21

Vorhandene Kreuzungen, die erweitert oder wiederhergestellt werden, gelten nicht als neu zu errichtende Kreuzungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Straßenverordnung. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Straßenverordnung über die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen sind zu berücksichtigen.

§22

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen, die ausnahmsweise nicht als Kreuzung in zwei Ebenen ausgeführt werden können, sind antrags- und zustimmungspflichtig.

(2) Der Antrag ist vom Investitionsauftraggeber in der Phase der Investitionsvorbereitung beim Minister für Verkehrswesen einzureichen. Dem Antrag sind die Zustimmungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Präsidenten der Reichsbahndirektion beizufügen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei an Hand folgender Unterlagen und Angaben:

- Lage- und Übersichtsplan,
- verkehrstechnische Notwendigkeit,
- vorgesehene sicherungstechnische Maßnahmen,
- künftige Verkehrsbelegung der Kreuzung,
- Investitionsaufwand im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen und Variantenvergleiche unter Berücksichtigung der laufenden Betriebskosten,
- Bedarf an Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds für die vorgesehene Maßnahme sowie im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen,
- Stellungnahme des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

Die Entscheidung ist endgültig.

§23

(1) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind

- höhengleiche Kreuzungen mit geringem Verkehrsaufkommen ersatzlos aufzuheben,
- höhengleiche Kreuzungen, die wegen des Verkehrsaufkommens oder unzumutbarer Umwege für die Verkehrsteilnehmer nicht ersatzlos aufgehoben werden können, durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu reduzieren. Zu diesen technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören z. B. Zusammenlegung mehrerer Kreuzungen, Heranführung einer öffentlichen Straße an eine bestehende Über- oder Unterführung oder an eine in der Nähe verbleibende höhengleiche Kreuzung, Verlegung von Bushaltestellen, Flächenaustausch im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Umgestaltung einer höhengleichen Kreuzung in eine Kreuzung in zwei Ebenen ist nur vorzunehmen, wenn das Verkehrsaufkommen festgelegte Grenzen übersteigt oder der ökonomische Vergleich zugunsten der Kreuzung in zwei Ebenen ausfällt.

(3) Als unzumutbare Umwege gelten in der Regel mehr als

- 4 km für Kraftfahrzeuge
- 3 km für Radfahrer
- 1 km für Fußgänger,

sofern diese Umwege von dem überwiegenden Teil der ständigen Benutzer der höhengleichen Kreuzung öfter als zweimal oder zu bestimmten Jahreszeiten mehrmals täglich zurückzulegen sind.

§24

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen und der öffentlichen Straßen sind verpflichtet, über die Durchführung der bestätigten Reduzierungsvorhaben Vereinbarungen abzuschließen, die insbesondere Festlegungen enthalten sollen über

- den für die Vorbereitung und Durchführung der ausgewählten Maßnahme Verantwortlichen,
- die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen,